



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen
Musterfeststellungsklage**

für das

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 28. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Ausgangslage.....	3
1.2 Gesetzesentwurf zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage	3
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2. Positionen der Beteiligten zum Gesetzesentwurf	5
2.1 Grundsätzliche Positionen der Beteiligten	5
2.2 Hinweise und Einzelaspekte	8
3. Votum der Clearingstelle Mittelstand	14

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Regierungskoalition des Bundes hat sich im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, durch die Einführung einer Musterfeststellungsklage die Rechtsdurchsetzung für Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbessern.

Der Gesetzesentwurf zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage sieht die Einführung des Rechtsschutzinstruments der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vor. Danach sollen eingetragene Verbraucherschutzverbände die Möglichkeit erhalten, zugunsten von mindestens zehn betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern das Vorliegen oder Nichtvorliegen zentraler anspruchsbegründender bzw. anspruchsausschließender Voraussetzungen feststellen zu lassen (Feststellungsziele).

Im Rahmen des Bundesratsverfahrens hat das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen die Clearingstelle Mittelstand beauftragt, eine beratende Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zu erarbeiten.

1.2 Gesetzesentwurf zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vor.

Der Entwurf zielt insbesondere auf folgende Punkte ab:

- Einführung einer Musterfeststellungsklage zur Klärung zentraler Streitfragen/Anspruchsvoraussetzungen mit Bedeutung für eine Vielzahl von Verbrauchern in einem Verfahren (Feststellungsziele).
- Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage, sofern die Betroffenheit von mindestens zehn Verbrauchern glaubhaft gemacht wird und mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche innerhalb von zwei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage zum Klageregister anmelden.
- Klagebefugnis besonders qualifizierter Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG). Dazu gehören registrierte Verbraucherschutzvereine nach § 4 UKlaG und ausländische qualifizierte Einrichtungen, die in einer Liste der EU-Kommission geführt werden. Darüber hinaus müssen die qualifizierten Einrichtungen mindestens 350 Mitglieder oder 10 Mitgliedsverbände haben, seit mindestens vier Jahren in die Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragen sein und noch weitere strenge Voraussetzungen erfüllen.
- Führung eines Klageregisters beim Bundesamt für Justiz zur öffentlichen Bekanntmachung von Musterfeststellungsklagen und zur Erfassung von Anmeldungen von Verbrauchern.
- Möglichkeit für Verbraucher ihre Ansprüche/Rechtsverhältnisse bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins in das Klageregister anzumelden.

- Verjährungshemmung der Ansprüche durch die wirksame Anmeldung von Verbrauchern ab Erhebung der Musterfeststellungsklage.
- Bindungswirkung des Urteils für Folgestreitigkeiten zwischen angemeldeten Verbrauchern und beklagtem Unternehmen.

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 09. Mai 2018 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage im Wege eines Beratungsverfahrens (§ 6 Abs. 5 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag (Handwerk.NRW)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 09. Mai 2018 wurden alle vorgenannten Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetz gebeten.

Der Clearingstelle Mittelstand liegen folgende Stellungnahmen vor:

- IHK NRW
- Unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- DGB NRW

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das nordrhein-westfälische Justizministerium eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zum vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Positionen der Beteiligten zum Gesetzesentwurf

2.1 Grundsätzliche Positionen der Beteiligten

IHK NRW, die Handwerksorganisationen und unternehmer nrw stehen der Einführung einer Musterfeststellungsklage kritisch gegenüber. Der DGB NRW begrüßt dagegen den Gesetzesentwurf.

Aus Sicht von IHK NRW und unternehmer nrw ist fraglich, ob die Einführung solch neuer Instrumente im kollektiven Rechtsschutz notwendig ist und die bestehenden Möglichkeiten zur gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ausreichen. IHK NRW bemerkt, dass sich auch der DIHK in seinen „Wirtschaftspolitischen Positionen 2017“ kritisch dazu geäußert habe.

Werde laut IHK NRW und unternehmer nrw eine zivilprozessrechtliche Musterfeststellungsklage im deutschen Recht eingeführt, seien dabei Vorkehrungen gegen Missbrauch zu treffen. IHK NRW weist dabei auf die Gefahr einer möglichen Klageindustrie oder die Gründung möglicher Schein-Verbraucherverbände hin, damit im Zentrum solcher Klagen die Kompensation von Schäden bei Verbraucherinnen und Verbrauchern stünden. Denn ein hohes Missbrauchsrisiko könne zu hohen Belastungen für Unternehmen führen. Unternehmer nrw betont, dass die Einführung amerikanischer Verhältnisse in Bezug auf Sammelklagen in Deutschland und Europa vermieden werden müsste.

Unternehmer nrw äußert, dass Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs sei, mit der Musterfeststellungsklage ein weiteres Instrument der kollektiven Rechtsdurchsetzung zu etablieren. Dadurch solle in einem durch standardisierte Massengeschäfte geprägten Wirtschaftsleben die Rechtsdurchsetzung für Verbraucherinnen und Verbraucher in verbraucherrechtlichen Angelegenheiten verbessert werden. Die nordrhein-westfälische Wirtschaft habe großes Interesse an einem wirksamen Rechtsschutz für Bürger und Unternehmen. Diese hätten einen Anspruch auf effiziente Durchsetzung berechtigter Ansprüche und auf angemessene Kompensation der durch Rechtsverstöße entstandenen Schäden. Die aktuell bestehenden Instrumente seien dafür aber ausreichend und bedürften keiner Überarbeitung.

Der Unternehmerverband weist darauf hin, dass Deutschland die Rechte der Verbraucher in den letzten Jahren erheblich gestärkt habe. Unter anderem seien mehrere europäische Vorgaben umgesetzt worden, so z.B. die Richtlinie 2013/11/EU über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten oder die Verordnung (EU) 2015/2421 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und die Verordnung Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens. Zudem sei der Anwendungsbereich des Unterlassungsklagengesetzes zuletzt durch die Einführung der Datenschutzverbandsklage erweitert worden. Daneben gewährleisteten Ombudsleute, Mediatoren und Schlichtungsstellen angemessene Konfliktlösungen im außergerichtlichen Vergleich.

Unternehmer nrw führt weiter aus, dass die bestehenden Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Klageerhebung in Deutschland ebenso ausreichend seien. Mit dem Institut der Streitgenossenschaft kenne die ZPO einen Rechtsgrundsatz, der das Auftreten mehrerer Parteien vor Gericht bereits ermögliche. Dabei könnten mehrere Parteien ihre Klagen verbinden, wenn das Gericht für die geltend gemachten Ansprüche zuständig sei. Daneben sehe die Streitgenossenschaft in bestimmten Fällen sogar vor, dass die Sachverhalte den Parteien gegenüber nur einheitlich entschieden werden könnten.

Der Gesetzesentwurf würde in seiner Begründung selbst anerkennen, dass ein derartiges Vorgehen für Dritte „mit einem reduzierten Kostenrisiko“ verbunden sei. Eine gewisse Kostentragung beim gerichtlichen Prozess sei nicht nur das Gebot einer prozessualen Waffengleichheit, sie habe auch insgesamt verhaltenssteuernde Wirkung, weil sie unter anderem bewirke, dass die Gerichte nicht willkürlich mit Prozessen überzogen würden. Institute wie Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe gewährleisteten einen Rechtsschutz auch dann, wenn eine Verfahrenspartei nicht in der Lage sei, die Kosten für einen Prozess aufzubringen. Demgegenüber sei es erklärtes Gesetzesziel, dem einzelnen Betroffenen mit der Möglichkeit zur kostenfreien Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen gerade kein Prozesskostenrisiko aufzuerlegen (vgl. Gesetzesbegründung, S. 15, 26). Insofern liege in dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein grundsätzlicher, und daher bedenklicher Bruch mit der bisherigen Gesetzessystematik.

Unternehmer nrw weist darauf hin, dass jeder Kläger gehalten sei, seine Rechte selbst vor Gericht geltend zu machen. Die Entscheidung, ob eine Klage erhoben werden solle oder wie der Prozess zu führen ist, sei jedem Kläger selbst überlassen und nicht ohne weiteres auf eine Gruppe oder Organisation zu übertragen. Dies sei Ausdruck des Grundrechts auf rechtliches Gehör.

Der Unternehmerverband hält zudem die Durchsetzung öffentlicher Interessen für Private für verfehlt. Ziele, die über eine Schadenskompensation hinausgingen und z.B. der Abschreckung oder Prävention dienten, sollten nur vom Staat durchgesetzt werden. Es sei falsch, den einzelnen Geschädigten zum Zweck staatlicher Ordnungspolitik zu instrumentalisieren. Das Ziel, eine größere Abschreckungswirkung zu erzielen, sei – anders als die vollständige Entschädigung der Geschädigten – ein gesellschaftspolitisches Ziel und sollte daher den Behörden überlassen werden.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen lehnen die Einführung kollektiver Rechtsschutzmaßnahmen im Sinne von Sammelklagen ab.

Hintergrund des Entwurfs sei nicht zuletzt die unbefriedigende Situation, dass infolge rechtswidriger Massengeschäfte zwar eine Vielzahl von Verbrauchern geschädigt werde, beim Einzelnen jedoch häufig nur ein sehr geringer Schaden entstehe. Eine individuelle gerichtliche Verfolgung des geringen Schadens lohne sich wirtschaftlich nicht. Dieses sogenannte rationale Desinteresse führe dazu, dass die erzielten Gewinne beim unrechtmäßig handelnden Marktteilnehmer verblieben. Den Forderungen nach einer Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes im Sinne von Sammelklagen habe sich die Bundesregierung in der Vergangenheit stets entgegengestellt. Stattdessen hätten sich die Bundesregierung und das federführende Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu Recht für eine effiziente Bündelung gleichgelagerter Fälle in Anlehnung an die Erfahrungen mit dem Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) ausgesprochen. Dieser Ansatz diene in erster Linie der Effizienz der Rechtsdurchsetzung sowie der Entlastung der Justiz und stelle aus Sicht des Handwerks den richtigen Weg dar.

Das nordrhein-westfälische Handwerk unterstützt grundsätzlich diese Zielrichtung.

Grundlage der in Deutschland bewährten Zivilprozessordnung sei das Prinzip des Individualprozesses. Dieser Grundsatz bleibe richtig. Rechtsdurchsetzung solle deshalb auch weiterhin grundsätzlich nur auf individuelles Betreiben unmittelbar Betroffener hin erfolgen.

Der kollektive Rechtsschutz sei insbesondere für die Durchsetzung von Gewinn- und Vorteilsabschöpfungen bei Bagatellschäden ungeeignet. Es sei unstrittig, dass zu Unrecht erzielte Gewinne wegen des rationalen Desinteresses der Geschädigten nicht vom Unterneh-

mer einbehalten werden dürften. Gewinnabschöpfungen sollten aber nicht im zivilprozessualen Klageweg, sondern ausschließlich durch Behörden im Wege von Bußgeldern vorgenommen werden. Der verwaltungsrechtliche Weg habe den Vorteil, dass – anders als im Zivilprozess – der zu Unrecht erwirtschaftete Gewinn nicht exakt zu berechnen und dazulegen sei. Zudem fließe der abgeschöpfte Gewinn bei einem Bußgeldverfahren dem Bundeshaushalt zu und komme damit der Allgemeinheit zugute.

Erhielten hingegen klagende Verbände den abgeschöpften Gewinn, würde dies einen monetären Anreiz zur Klageerhebung darstellen, der eine der zentralen Ursachen für die Fehlentwicklung bei US-amerikanischen Sammelklageverfahren sei. Es sei deshalb richtig, dass die Bundesregierung mit ihrem Gesetzesentwurf keine zivilprozessualen Gewinnabschöpfungen bezwecke.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen äußern, dass sich das vorgesehene Musterfeststellungsverfahren grundsätzlich am KapMuG orientiere. Dieser Ansatz sei angesichts der positiven Erfahrung mit dem KapMuG ein richtiger Schritt. Die Einführung einer Musterfeststellungsklage nach teilweise Vorbild des KapMuG solle eine Ergänzung zur effizienteren Durchführung zahlreicher, gleichgelagerter Fälle darstellen. Die Verfahrensgestaltung dürfe aber keine Anreize zur Bewerbung von Klageverfahren bieten und müsse auf die Verfahrensvoraussetzungen des KapMuG beschränkt werden. Jedoch weiche der Entwurf an zentralen Stellen vom KapMuG ab und sehe Verfahrenselemente vor, die dem Musterfeststellungsprozess zum Teil den Charakter von Sammelklagen verleihe und dessen Risiken berge.

Der DGB NRW begrüßt grundsätzlich die Einführung einer Musterfeststellungsklage.

Kollektivverfahren, insbesondere auch in der Form der Verbandsklage, seien geeignet und erforderlich, um eine Vorklärung von Rechtsfragen zu erreichen, die es den einzelnen Verbrauchern und hoffentlich bald auch Arbeitnehmer/innen ermöglichen werde, ihre individuellen Ansprüche anschließend leichter und in der Regel erfolgreich umzusetzen. Die Musterfeststellungsklage sei ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung von Verbraucherrechten.

Ziel der vorgeschlagenen Musterfeststellungsklage, mit der ein Vorhaben der Großen Koalition aus dem Koalitionsvertrag vom 07.02.2018 umgesetzt werden solle, sei es, die Rechtsdurchsetzung für Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbessern und denjenigen Verbraucherinnen und Verbrauchern ein effektives Mittel der (kollektiven) Rechtsdurchsetzung an die Hand zu geben, die ohne dieses auf die individuelle Rechtsdurchsetzung verzichten würden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Einführung einer Musterfeststellungsklage würden die rechtlichen Wirkungen der in der Praxis des Verbraucherschutzes schon vorhandenen Verbandsklage auf individuell geschädigte Verbraucher erweitert und die Rechtslücke zwischen der Verbraucherverbandsklage und den einzelnen – durch rechtswidriges Verhalten einzelner Unternehmen – betroffenen Verbrauchern geschlossen.

Diese prozessuale Verbindung zwischen der Verbandsklage und den einzelnen geschädigten Verbrauchern und damit die Erfüllung des Bedarfs an einer solchen kollektiven Durchsetzung individueller Forderungen bei Massenschädigungen komme auch den Mitgliedern der DGB-Gewerkschaften in ihrer Rolle als Verbraucher zugute, indem sie an der Breitenwirkung dieses Verfahrens teilnehmen könnten: Da Gegenstand des Musterfeststellungsverfahrens keine individuellen Zahlungsansprüche des Verbrauchers, sondern die für diese Zahlungs-

ansprüche relevanten Rechts- und Tatsachenfragen seien, die zwischen dem klagenden Verbraucherverband und dem beklagten Unternehmen festgestellt werden, würden die Ergebnisse nach Abschluss dieses Verfahrens auch für alle im Klageregister eingetragenen Verbraucher gelten – mit dem Vorteil, dass sie anschließend ihre Forderungen unter erleichterten und vereinfachten Bedingungen durchsetzen könnten.

Diese Vereinfachung wiederum sei bedeutsam dafür, dass für Verbraucher die Zugangsschwelle zum Recht gesenkt werde und bei Rechtsverstößen im modernen Massenverkehr Unternehmen nicht mehr ohne weiteres von „Unrechtsgewinnen“ profitieren könnten. Davon profitierten auch diejenigen mittelständischen Unternehmen, die sich fair verhielten. In diesem Punkt erkenne der DGB NRW die wesentliche Mittelstandsrelevanz in dem vorliegenden Verfahren an.

2.2 Hinweise und Einzelaspekte

§ 606 Abs. 1 ZPO – Klagebefugnis

IHK NRW weist darauf hin, dass das Missbrauchsrisiko von Musterfeststellungsklagen maßgeblich von deren Ausgestaltung abhängt. Wünschenswert sei, dass die Klagebefugnis auf eine öffentlich-rechtliche Stelle, beispielsweise in Form einer öffentlich-rechtlichen Ombudsstelle nach skandinavischem Vorbild, beschränkt werde. Auch mit Blick auf die zeitgleich laufende Diskussion über den kollektiven Rechtsschutz auf EU-Ebene im Rahmen des sog. „New Deals for Consumers“ sei diese Lösung die geeignetere.

Unternehmer nrw geht davon aus, dass eine Einschränkung der Klagebefugnis, wie sie in § 606 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 des Gesetzesentwurfs vorgesehen ist, lediglich eine gesetzgeberische Zielsetzung ausdrücken, aber keinen entsprechenden Missbrauch verhindern kann. Vorstellbar sei, dass die klagebefugten Einrichtungen etwa in Verbindung mit dem Gesetz einen Anreiz sehen könnten, ihre Musterklagen zu finanzieren.

Wirtschaftlich attraktiv würde eine Klage, weil der Streitwert gemäß § 48 GKG i. V. m. § 3 ZPO nach freiem Ermessen zu bestimmen sein soll. Dabei solle es sachgerecht sein, vom Interesse der Allgemeinheit an den mit der Musterfeststellungsklage verfolgten Feststellungszielen auszugehen und nicht von der wirtschaftlichen Bedeutung für diejenigen, deren Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von den Feststellungszielen abhängen (s. Begründung des Gesetzesentwurfs zu Artikel 4, S. 31). Hiernach würde sich auch die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren bemessen. Es sei zwingend zu vermeiden, dass falsche Anreize für Anwälte oder sonstige Dritte geschaffen werden, da sonst einer Klageindustrie Vorschub geleistet würde.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen sehen das im Vergleich zu früheren Entwürfen verankerte Erfordernis weiterer qualifizierender Anforderungen für die Klagebefugnis als entscheidend, um effektiv zu vermeiden, dass Verbände Klagen zur Finanzierung ihres Verbandes anstrebten. So zeige die Praxis bei Abmahnungen und Unterlassungsklagen, dass gerade die Verfolgung eines finanziellen Eigeninteresses nicht selten der Fall sei.

Das nordrhein-westfälische Handwerk kritisiert, dass Kläger des Feststellungsverfahrens bei der Musterfeststellungsklage, anders als beim KapMuG, ein klagebefugter Verband ist und nicht ein individuell betroffener Anspruchsteller. Die klagebefugten Verbände könnten insoweit von sich aus und aus eigener Motivation tätig werden. Die Klageerhebung bedürfe nicht einmal eines einzigen rechtsanhängigen Individualverfahrens in der Sache. Stattdessen reiche zum einen die Glaubhaftmachung der Betroffenheit von zehn Verbrauchern. Als Korrektur

tiv zu dieser erheblichen Anforderungssenkung fordere der Gesetzesentwurf zum anderen eine Anmelderanzahl von mindestens 50 Verbrauchern.

Das nordrhein-westfälische Handwerk vertritt, dass es absehbar sei, dass Verbände zwecks Erfüllung einer Anmelderquote ein großes Interesse an einer öffentlichen und medialen Aufmerksamkeit für ihr Verfahren hätten. Um eine solche Breitenwirkung und mediale Berichterstattung bei einer Musterfeststellungsklage zu vermeiden, würden sich Unternehmen zunehmend gezwungen sehen, außergerichtliche Vergleiche zu schließen. Infolgedessen würde bereits die Ankündigung der Klageerhebung zum Druckmittel gegen Unternehmen. Eine solche Entwicklung schade der Prozesskultur in Deutschland und müsse bei Musterfeststellungsverfahren durch eine entsprechende Verfahrensgestaltung ausgeschlossen werden.

Zudem bewerten die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen eine Beschränkung der Musterfeststellungsklage auf Verbraucher als zu kurz gedacht und sachlich nicht gerechtfertigt. Dem Rechtsschutzinteresse von Unternehmen müsse in gleicher Weise Rechnung getragen und ihnen der Zugang zur Beteiligung an einem Musterfeststellungsverfahren gewährt werden.

Der DGB NRW befürwortet die Klagebefugnis für „qualifizierte Einrichtungen“ (Verbraucherverbände) nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG in Art. 2 Nr. 3 des Gesetzesentwurfs bzgl. § 606 Abs. 1 ZPO. Die vorgesehene Klagebefugnis solle im Sinne eines breiten Verbandsklagerechts nicht weiter eingengt werden. Soweit angedacht werde, die bisherige Beschränkung auf qualifizierte Einrichtungen und das damit verbundene Klagemonopol für Verbraucherverbände aufzugeben, um Wirtschaftsverbänden – etwa Unternehmen (die gleichsam Opfer von Massenschäden wurden) – die Klagebefugnis einzuräumen, müsse eine solche Erweiterung dann auch für den Deutschen Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften Platz greifen und gelten.

Des Weiteren begrüßt der DGB NRW das (relativ) niedrige Mindestmaß von glaubhaft zu machenden Fällen, in denen von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens 10 Verbrauchern abhängen würden (vgl. Art. 2 Nr. 3 Gesetzesentwurf bzgl. § 606 Abs. 2 ZPO, wonach eingetragene Verbraucherschutzverbände die Möglichkeit erhalten sollen, zugunsten von mindestens zehn betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern das Vorliegen oder Nichtvorliegen zentraler anspruchsbegründender bzw. anspruchsausschließender Voraussetzungen feststellen zu lassen).

Der DGB NRW spricht sich dafür aus, den Anwendungsbereich der Musterfeststellungsklage nicht auf Verbraucherverträge (vgl. Art. 2 Nr. 3 bzgl. § 606 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzesentwurfs) zu begrenzen. Gegenstand der Musterfeststellungsklage müssten auch außervertragliche Ansprüche sein, um zum Beispiel deliktsrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten und die Produkthaftung zu erfassen. Zur Erreichung dieses Ziels solle in Art. 2 Nr. 3 bzgl. § 606 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzesentwurfs die Beschränkung „zwischen Verbrauchern und Unternehmen“ gestrichen werden, zumal Unternehmer ihre Produkte nichts stets unmittelbar an Verbraucher verkaufen und dann nur deliktsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

§ 606 Abs. 3 ZPO – Zulässigkeit der Klage

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen äußern, dass während die Zulässigkeit eines Verfahrens nach dem KapMuG mindestens zehn Personen erfordere, die bereits in einem Individualprozess gegen den Beklagten vorgehen würden, im vorliegenden Gesetzesentwurf bereits die mögliche materiell-rechtliche Betroffenheit von zehn Verbrauchern ausreicht. Laut Begründung sei diese Abweichung bewusst gewählt. Da das Musterfeststellungsverfahren auf Fälle abziele, in denen einzelne Geschädigte wegen des geringen Schadens und des damit einhergehenden rationalen Desinteresses keine Individualklage erheben, sei diese Voraussetzung eine zu hohe Hürde zur Erhebung einer Musterfeststellungsklage (S.14).

Diese Einschätzung könne laut nordrhein-westfälischem Handwerk nicht überzeugen. Wenn es – wie die Begründung ausführt – um Massenfälle mit einer hohen Anzahl an Geschädigten gehe, dürfe es erstens kein Hindernis darstellen, die Betroffenheit von zehn konkret zu benennenden Personen darzulegen. Zweitens dürfe das Musterfeststellungsverfahren nicht um seiner selbst angestrengt werden. Dem Verfahren müsse ein verbindliches und konkret zu benennendes Rechtsschutzinteresse des Betroffenen zugrunde liegen. Es sei anderenfalls ersichtlich nicht zielführend, ein Verfahren lediglich auf Anhaltspunkte von möglicherweise zehn Betroffenen stützen zu können, wenn sich dem Verfahren mangels individuellem Rechtsschutzinteresse niemand anschließe. Dies würde zudem den Gedanken der Entlastung der Justiz geradezu konterkarieren.

Zwar sehe der Gesetzesentwurf in diesem Zusammenhang – anders als vorherige Entwürfe – als zusätzliches Zulässigkeitskriterium vor, dass mindestens 50 Personen Ansprüche in das Klageregister eintragen (Abs. 3 Nr. 3). Die Eintragung sei jedoch nahezu voraussetzungslos und verlange insbesondere keine Darlegung des Rechtsschutzinteresses. Ob die Verfahrensvoraussetzungen vorlägen, könne somit erst während oder erst am Ende des Verfahrens gerichtlich festgestellt werden. Dies stelle eine erhebliche Absenkung zivilprozessualer Standards dar und vernachlässige in unverhältnismäßiger Weise die Schutzinteressen des Beklagten vor unzulässigen Klagen. Vor diesem Hintergrund müssten die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Musterfeststellungsklage an das KapMuG angepasst werden.

Das nordrhein-westfälische Handwerk befürwortet eine stärkere Annäherung des Musterfeststellungsverfahrens an das KapMuG auch für den Anwendungsbereich. Das Musterfeststellungsverfahren sei auf Streitigkeiten beschränkt, bei denen Verbraucher betroffen seien. In gleicher Weise könnten Unternehmen von geringwertigen Schäden betroffen sein. Die Musterfeststellungsklage sei darüber hinaus kein Verfahren, das sich auf Fälle rationalen Desinteresses beschränke, sondern sei in gleicher Weise für Sachverhalte mit hohen Streitwerten geeignet, sofern eine Vielzahl an gleichgelagerten Fällen gegeben sei. Es sei daher kein sachlicher Grund erkennbar, Unternehmen von der Musterfeststellungsklage auszunehmen.

§ 607 Abs. 2 ZPO – Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen führen aus, dass die mit Frist zur Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage intendierte zeitliche Beschleunigung des Verfahrens zwar das richtige Ziel verfolge, eine starre Frist aber kein geeignetes Mittel darstelle. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bekanntmachung vom Vorliegen der erforderlichen Informationen abhängt, die der Kläger einzureichen habe. So sei die ausreichende Darstellung des Sachverhaltes sowie die Bestimmtheit des Feststellungsinteresses für die Bekanntmachung essentiell. Das Gericht habe darauf jedoch keinen Einfluss.

§ 608 ZPO – Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen

IHK NRW begrüßt die Änderungen des § 608 Abs. 1 und 3 ZPO gegenüber dem ursprünglichen Entwurf. Dabei sei positiv hervorzuheben, dass die Anmeldung zum Klageregister bzw. die Rücknahme der Anmeldung (zur Vermeidung der Bindungswirkung) bis zum Ablauf des Tages vor dem mündlichen Termin erfolgen muss, und nicht – wie ursprünglich vorgesehen – mit Ablauf des Tages der mündlichen Verhandlung selbst. Damit hätte man die Stimmungen aus dem Gerichtstermin bereits berücksichtigen können. Wichtig zur Vermeidung von missbräuchlichen Anmeldungen sei auch die neu geschaffene Regelung, dass nach § 608 Abs. 2 Ziff. 6 ZPO bei der Anmeldung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zum Klageregister versichert werden müssen.

Unternehmer nrw hält die Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen im Klageregister ohne inhaltliche Prüfung (§ 608 Absatz 2 S. 2 des ZPO-E) für problematisch.

Allein die Behauptung einer massenhaften Rechtsverletzung könne die Reputation eines Unternehmens noch vor Verfahrensbeginn und unabhängig von der Begründetheit der Klage und dem späteren Ausgang des Prozesses erheblich schädigen. Dies sei in streitigen Fällen, in denen gerade nicht klar sei, ob auf der Beklagtenseite ein Fehlverhalten vorliege, höchst problematisch. Das durch die öffentliche Darstellung beschädigte Image des Unternehmens könne zu Geschäftsrückgängen führen. Hierdurch werde erheblicher Druck auf die Unternehmen aufgebaut, sich möglichst schnell zu einigen. Derartige Verfahren würden immer das Risiko bergen, dass sich beklagte Unternehmen gegen ihre Überzeugung in einen Vergleich oder ein Anerkenntnis drängen ließen und damit am Ende eine rechtliche Klärung letztlich unterbliebe. Das gelte insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, namentlich solche, die nicht über eine Rechtsabteilung bzw. eine Abteilung für externe Kommunikation verfügten. Diese Unternehmen würden durch den Aufbau einer reinen Drohkulisse im Vergleich unverhältnismäßig stark betroffen.

Diese Erwägungen müssten laut unternehmer nrw bereits auf Ebene der Zulässigkeit des Verfahrens berücksichtigt werden. Eine wesentliche Weichenstellung sei der Aspekt, dass der Klägerkreis ausdrücklich identifiziert werden müsse. Die Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen im Klageregister ohne inhaltliche Prüfung berge ein hohes Missbrauchspotential, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass fiktive Personen völlig unberechtigte Ansprüche in das Register eintragen würden.

Anders als es die Gesetzesbegründung ausführe (vgl. ebd. S. 27 oben) reiche es gerade nicht aus, wenn „der angemeldete Verbraucher“ die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben versichern müsse (vgl. § 608 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ZPO-E). Eine hohe Anzahl von Anmeldungen erhöhe das Drohpotential aber erheblich und verschlechtere die Ausgangslage der Unternehmen, da der Beklagte Klägerkreis und Schadenssumme nicht überblicken könne. Ob die Ansprüche überhaupt bestünden, stelle sich erst nach dem Ende des Musterfeststellungsverfahrens heraus. Damit lägen die Prozessrisiken ausschließlich bei dem Beklagten, was einen Eingriff in den zivilprozessualen Grundsatz der Waffengleichheit darstellen würde. Auch eine derartige Verlagerung der Prozessrisiken würde die kleinen und mittleren Unternehmen überdurchschnittlich betreffen.

Der Unternehmerverband stellt fest, dass zudem völlig falsche Anreize gesetzt werden, aussichtslose Klagen auf den Weg zu bringen, wenn nicht der Kläger seinen Vortrag im Einzelnen begründen müsse. Ausschlaggebend für die Erhebung einer Klage müssten immer die materiellen Erfolgsaussichten einer Klage sein. Dieser Grundsatz verhindere, dass bedenkenlos geklagt werde und die Gerichte mit offensichtlich unbegründeten Klagen überhäuft würden. Vor diesem Hintergrund stünden Schaden und Nutzen einer Musterfeststellungsklage zudem

auch außer Verhältnis, wenn der Ausgang des Verfahrens lediglich für 10 Verbraucher relevant sein sollte (vgl. § 606 Abs. 2 Nr. 2 ZPO-E).

Das nordrhein-westfälische Handwerk spricht sich dafür aus, die Anmeldung in das Klageregister zumindest auf Plausibilität zu überprüfen. Der Beklagte könne anderenfalls keine Sicherheit darüber haben, mit wie vielen tatsächlich und seriös in Betracht kommenden Ansprüchen er konfrontiert sei. Das Problem der prüfungslosen Eintragung in das Klageregister werde durch das Zulässigkeitskriterium der Musterfeststellungsklage von mindestens 50 Anmeldungen zusätzlich verschärft. Da klagende Verbände ein starkes Interesse an der Erfüllung dieser Voraussetzungen hätten, könne nicht ausgeschlossen werden, dass unberechtigte oder haltlose Ansprüche angemeldet würden, um die Mindestquote zu erreichen.

Da das öffentliche Interesse und das Skandalisierungspotential eines Falls mit der Anzahl der „Betroffenen“ steigen, bestünde des Weiteren die Gefahr missbräuchlicher Anmeldungen. Um dieses Risiko von Sammelklagen im Rahmen eines Musterfeststellungsverfahrens einzudämmen, sollten Sanktionsmöglichkeiten bei missbräuchlichen Anmeldungen in Erwägung gezogen werden. Selbst bei Vorsehung einer erforderlichen Plausibilitätsprüfung der Anträge ließen sich missbräuchliche Anmeldungen nicht in Gänze ausschließen.

Zudem würden Personen, die sich als vermeintlich Betroffene einem Musterfeststellungsverfahren anschließen, unverhältnismäßige prozessuale Privilegien erhalten. So könnten sie sich bis zum Ende des Verfahrens entscheiden, ob sie sich dem Verfahren anschließen oder nach erfolgter Anmeldung wieder Abstand vom Verfahren nehmen. Im Ergebnis stehe es den Verbrauchern damit frei, sich an das Musterfeststellungsurteil zu binden oder nicht. Dem Beklagten stehe ein solches Wahlrecht nicht zu. Ein derartiger parteienbegünstigender Ansatz sei im Zivilrecht – wo der Grundsatz der „Waffengleichheit“ gelte – abzulehnen. Die hieraus resultierende Unverbindlichkeit der Bindungswirkung stehe zudem im Widerspruch zur angestrebten Effizienzsteigerung der Rechtsprechung.

§ 610 ZPO – Besonderheiten der Musterfeststellungsklage

IHK NRW bewertet es als positiv, dass § 610 ZPO die Sperrwirkung der Musterfeststellungsklage gegenüber Individualklagen angemeldeter Verbraucher festschreibt, sodass während der Anhängigkeit der Musterfeststellungsklage auch keine weitere Individualklage zum selben Feststellungsgegenstand erhoben werden kann.

§ 611 ZPO – Vergleich

Unternehmer nrw betont, dass die Balance von Verbraucher- und Unternehmerinteressen auch im Hinblick auf verfahrensrechtliche Regelungen gewahrt bleiben muss und nicht einseitig verschoben werden darf. Diese notwendige Balance werde durch den Gesetzesentwurf verletzt, da zahlreiche Einschränkungen hinsichtlich der Verbindlichkeit der Ergebnisse zugelassen werden sollen. So sei nicht ersichtlich, warum die Anmelder nach Abschluss eines Vergleichs einseitig aus diesem austreten könnten und somit auch in diesen Fällen keine Bindungswirkung für Verbraucher bestünde (§ 611 Abs. 5 ZPO-E). Dies würde sich zudem negativ auf die Vertragsverhandlungen auswirken, da die Prozessparteien damit rechnen müssten, dass die ausgehandelten Vereinbarungen einseitig gekündigt werden könnten.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen führen aus, dass nach § 611 Abs. 2 Nr. 2 ZPO-E geschlossene Vergleiche eine Regelung über die Leistungsberechtigten enthalten sollen. Diese seien von den Anmeldern nachzuweisen. Zunächst sei der Begriff Leis-

tungsberechtigung unverständlich. So gehe es weniger um eine Berechtigung zu einer Leistung, sondern um die Frage, ob der einzelne Anmelder überhaupt einen Anspruch gegen den Beklagten habe. Insofern solle in diesem Zusammenhang der Begriff „Anspruchsberechtigung“ gewählt werden.

Davon abgesehen sei unklar, wann dieser Nachweis zu erbringen sei. Nach § 608 ZPO-E sei zum Zeitpunkt der Anmeldung kein entsprechender Nachweis zu erbringen. Bei der Anmeldung genüge die bloße Behauptung eines Anspruchs. Dass der Nachweis erst nach Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs zu erbringen ist, sei mit Blick auf die berechtigten Interessen des Beklagten inakzeptabel. Der Beklagte müsse bei Abschluss des Vergleichs nicht zuletzt anhand der Anzahl der „betroffenen“ Anmelder beurteilen können, welche finanziellen Folgen der Vergleich für ihn habe. Die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen sollten aus diesem Grund die Pflicht der Nachweiserbringung auf den Zeitpunkt der Anmeldung festlegen. Dies würde die Verbindlichkeit der Anmeldung deutlich stärken.

§ 613 ZPO – Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils; Aussetzung

Unternehmer nrw sieht eine weitere Belastung darin, dass selbst wenn der Kläger eine Leistungsklage erhoben hat, ihm ebenso das Musterfeststellungsverfahren zur Verfügung steht (§ 613 Abs. 2 ZPO-E). Damit werde der Grundsatz durchbrochen, wonach eine erneute Klage bei bereits anderweitiger bestehender Rechtshängigkeit wegen des gleichen Lebenssachverhalts unzulässig ist.

§ 204 Abs. 1 Nr. 1 a BGB – Hemmung der Verjährung

Positiv beurteilt der DGB NRW die verjährungshemmende Wirkung zugunsten der im Klageregister eingetragenen Verbraucher (vgl. Art. 6 Nr. 1 bzgl. § 204 Abs. 1 Nr. 1 a BGB des Gesetzesentwurfs). Aufgrund einer solchen bisher fehlenden Regelung seien die Ansprüche vieler Verbraucher (im Anschluss an die Klärung von Rechtsfragen durch Verbraucherverbandsklage) aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Verjährung gescheitert. Das sei einer „Verjährungsfalle“ gleichgekommen. Zu denken sei anstelle einer Registeranmeldung für den Eintritt der Verjährungshemmung aber auch an die Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage, die vergleichsweise geringe Hürden hätte und stets nachvollziehbar dokumentiert sei.

3. Votum der Clearingstelle Mittelstand

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage einem Clearingverfahren gemäß § 6 Abs. 5 MFG NRW mit Blick auf die Belange des Mittelstandes unterzogen.

Sie befürwortet grundsätzlich das Ziel des Gesetzesentwurfs, durch die Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage die Rechtsdurchsetzung von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu verbessern.

Aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher ist die Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage begrüßenswert. Betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten die Möglichkeit, sich kostenfrei und ohne jegliches Prozessrisiko in ein Klageregister eintragen zu lassen und damit die Verjährung ihrer Ansprüche zu hemmen und vom Ausgang des Verfahrens zu profitieren.

Aus Sicht der beklagten Unternehmen, auf die Prozessrisiken verlagert werden, birgt die Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage dagegen eine nicht zu unterschätzende Missbrauchsgefahr durch von Verbrauchern vorgetäuschte Schadensansprüche.

Vor diesem Hintergrund sollten die Instrumente zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage eine stärkere Ausgewogenheit von Verbraucher- und Unternehmerinteressen gewährleisten.

Ungerechtfertigte Klagen können insbesondere kleine und mittlere Unternehmen erheblich belasten, da nicht ausgeschlossen ist, dass ihr Ansehen und ihre Geschäftstätigkeit irreparabel geschädigt werden. Die Clearingstelle Mittelstand empfiehlt daher bei der Ausgestaltung der Regelungen ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass ausreichende Vorkehrungen gegen ein mögliches Missbrauchsrisiko durch die zivilprozessuale Musterfeststellungsklage getroffen werden. Die Verfahrensgestaltung darf keine Anreize zur Bewerbung von Klageverfahren geben.

Problematisch ist aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft insbesondere die Möglichkeit der Anmeldung von Verbrauchern in ein Klageregister ohne jegliche gerichtliche Prüfung des Bestehens von Ansprüchen. Dies führt dazu, dass betroffene Unternehmen weder Seriosität und Rechtmäßigkeit der Ansprüche noch die voraussichtliche Schadenssumme überblicken können. Dies erhöht insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung und PR-Experten den Druck, sich ohne rechtliche Klärung möglichst schnell in einen Vergleich oder ein Anerkenntnis drängen lassen.

Zur Begrenzung des Missbrauchsrisikos und der Belastungen für die kleinen und mittelständischen Betriebe regt die Clearingstelle Mittelstand folgende Punkte an:

- In § 608 ZPO-E vor Eintrag in das Klageregister einen von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu führenden Nachweis über die Plausibilität der behaupteten Ansprüche einzuführen.
- In § 608 ZPO-E Sanktionsmöglichkeiten für den Fall eines missbräuchlichen Eintrags in das Klageregister zu verankern.
- In § 611 Abs. 2 Nr. 2 klarstellen, zu welchem Zeitpunkt der darin vorgesehene vom Verbraucher zu erbringende Nachweis der Leistungsberechtigung zu erbringen ist.

Für den Zeitpunkt der Eintragung in ein Klagerregister sieht § 608 ZPO-E keinen entsprechenden Nachweis vor.